

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1895)  
**Heft:** 11

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**

für die Stadt Solothurn  
Halbjährl. fr. 8. 50.  
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franco für die ganze  
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —  
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:  
Halbjährl. fr. 6. 80.

Schweizerische

# Kirchen-Zeitung.

**Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Petitzeile oder  
deren Raum,  
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag  
1 Bogen stark m. monatl.  
Beilage des  
„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder  
franco.

SANCISSIMI DOMINI NOSTRI

LEONIS

DIVINA PROVIDENTIA

**PAPAE XIII**

Epistola ad Archiepiscopos et Episcopos Fœderatarum Americæ  
Septentrionalis Civitatum.

(Finis.)

De *ineundis* quoque *societatibus*, diligentissime videndum ne quis errore fallatur. Atque hoc intelligi nominatim de opificibus volumus: quibus profecto coire in sodalitia, utilitatum sibi comparandarum gratia, jus est, libente Ecclesia, nec repugnante natura: sed vehementer interest, quibuscum sese conjungant, ne ubi rerum meliorum adjumenta requirunt, ibi in discrimen vocentur bonorum multo maximorum. Hujus discriminis maxima cautio est ut secum ipsi statuunt, numquam commissuros ut ullo tempore ullave in re justitia deseratur. Si qua igitur societas est, quæ a personis regatur non recti tenacibus, non religioni amicis, eisque obnoxie pareat, obesse plurimum publice et privatim potest, prodesse non potest. Maneat ergo, quod consequens est, non modo fugere consociationes oportere, Ecclesiæ judicio aperte damnatas, sed eas etiam, quæ prudentium virorum maximeque Episcoporum sententia, suspectæ periculosæque habeantur.

Imo vero, quod est valde ad fidei incolumitatem conducibile, malle catholici debent cum catholicis congregari, nisi fieri secus cœgerit necessitas. Sibi vero inter se societate conglobatis præesse sacerdotes aut laicos probos atque auctoritate graves jubeant: iisque consilio præeuntibus, consulere ac perficere pacate niantur quod expedire rationibus suis videatur, ad normam potissimum præceptorum, quæ Nos litteris encyclicis *Rerum novarum* consignavimus. Hoc vero numquam sibi patiantur excidere, vinlicari et in tuto poni jura multitudinis rectum esse atque optabile, verumtamen non prætermittendis officiis. Officia vero permagna ea esse, aliena non tangere; singulos esse sinere ad suas res liberos: quominus operam suam collocare queat ubi libet et quando libet, prohibere neminem. Quæ per vim et turbas facta superiore anno vidistis in patria, satis admonent americanis etiam re-

bus audiciam immanitatemque perduellium imminere. Ipsa igitur tempora catholicos jubent pro tranquillitate contendere rerum communium ideoque observare leges, abhorre a vi, nec plura petere quam vel æquitas vel justitia patiatur.

Has ad res multum sane conferre operæ possunt, qui se *ad scribendum* contulere, maxime quorum in *commentariis quotidianis* insumitur labor. Haud latet Nos, multos jam in hac palæstra desudare bene exercitatos, quorum laudanda magis est, quam excitanda industria. Verumtamen legendi noscendique cupiditas cum tam vehemens sit apud vos ac tam late pertineat, cumque bonorum juxta ac malorum maximum possit esse principium, omni ope enitendum, ut eorum numerus augeatur, qui scribendi muuus scienter atque animo optimo gerant, religione duce, probitate comite. Atque id eo magis apparet in America necessarium propter consuetudinem usumque catholicorum cum alienis catholico nomine: quæ certe caussa est quamobrem nostris summa animi provisione constantiaque singulari sit opus. Erudiri eos necesse est, admoneri, confirmari animo, incitari ad studia virtutum, ad officia erga Ecclesiam, in tantis offensionum caussis, fideliter servanda. Ista quidem curare atque in istis elaborare, munus est Cleri proprium idemque permagnum: sed tamen a scriptoribus ephemeridum et locus et tempus postulat, idem ut ipsi conentur, eademque pro caussa, quoad possunt, contendant. Serio tamen considerent, scribendi operam, si minus obfuturam, parum certe religione profuturam, deficiente animorum idem petentium concordia. Qui Ecclesiæ servire utiliter, qui catholicum nomen ex animo tueri scribendo expectunt, summo consensu, ac prope contractis copiis oportet dimicare: ut plane non tam repellere, quam inferre bellum, si qui vires discordia dissipant, videantur. — Non absimili ratione operam suam ex frugifera et fructuosa in viliosam calamitosamque scriptores convertunt, quotiescumque consilia vel acta episcoporum ad suum revocare judicium ausint, abjectaque verecundia debita, carpere, reprehendere: ex quo non cernunt quanta perturbatio ordinis, quot mala gignantur. Ergo meminerint officii, ac justos modestiæ fines ne transilient. In excelso auctoritatis gradu collocatis obtemperandum Episcopis est, et conveniens consen-

taneusque magnitudini ac sanctitati muneris habendus honos. Istam vero reverentiam, «quam prætermittere licet nemini, maxime in catholicis ephemeridum autoribus, luculentam esse et velut expositam ad exemplum necesse est. Ephemerides enim ad longe lateque pervagandum natæ, in obvii cujusque manus quotidie veniunt, et in opinionibus moribusque multitudinis non parum possunt.»<sup>1)</sup> Multa multis locis Nosmetipsi de officio scriptoris boni præcepimus: multa item et a Concilio Baltimorensi III et ab Archiepiscopis qui Chigagum an. MDCCCLXXXIII convenerant, de communi sententia sunt renovata. Hujusmodi igitur documenta et Nostra et vestra habeant notata animo catholici, atque ita statuunt, universam scribendi rationem eisdem dirigi oportere, si probe fungi officio volunt, ut velle debent.

Ad reliquos jam cogitatio convertitur, qui nobiscum de fide christiana dissentiunt: quorum non paucos quis neget hereditate magis, quam voluntate dissentire? Ut simus de eorum salute solliciti, quo animi ardore velimus ut in Ecclesiæ complexum, communis omnium matris, aliquando restituantur, Epistola Nostra Apostolica *Præclara* novissimo tempore declaravit. Nec sana destituimur omni spe: is enim præsens respicit, cui parent omnia, quique animam posuit ut *filios Dei, qui erant dispersi, congregaret in unum.*<sup>2)</sup> Certe non eos deserere: non linguere menti suæ debemus, sed lenitate et caritate maxima trahere ad nos, omnibus modis persuadendo, ut inducant animam introspicere in omnes doctrinæ catholicæ partes, præjudicatasque opiniones exuere. Qua in re si episcoporum Clerique universi primæ sunt partes, secundæ sunt laicorum: quippe quorum in potestate est adjuvare apostolicam Cleri contentionem probitate morum, integritate vitæ. Exempli magna vis est, in iis potissimum qui veritatem ex animo anquirunt, honestamque propter quamdam virtutis indolem consecantur, cujusmodi in civibus vestris numerantur per plures. Christianarum spectaculum virtutum si in obcæcatis inveterata suberstatione ethnicis tantum potuit, quantum litterarum monumenta testantur, num in iis, qui sunt christianis initiati sacris, nihil ad evellendum errorem posse censebimus?

Denique nec eos prætermittere silentio possumus, quorum diuturna infelicitas opem a viris apostolicis implorat et exposcit: Indos intelligimus et Nigritas, americanis comprehensos finibus, qui maximam partem nondum superstitionis depulere tenebras. Quantus ad excolendum ager! quanta hominum multitudo partis per Jesum Christum impertienda beneficiis!

Interea cælestium munerum auspicem et benevolentiae Nostræ testem, vobis Venerabiles Fratres, et

Clero populoque vestro, Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum die VI Januarii, Epiphania Domini, Anno MDCCCXCV, Pontificatus Nostri decimo septimo.

LEO PP. XIII.

## Die Bußtheorie der alten Kirche, wie sie sich darstellt in den Schriften des hl. Augustinus.

(Fortsetzung.)

III. Noch eine dritte Art von Buße unterscheidet der hl. Augustinus, die „*pœnitentia proprie dicta*“, die Buße im eigentlichen Sinne, wie er sie selbst nennt, oder auch die *pœnitentia gravis, luctuosa, lamentabilis*. Diese Art Buße ist es besonders, um welche die polemische Diskussion sich dreht. Für die Gegner des katholischen Bußinstitutes ist es von höchstem Interesse, ja eine eigentliche Existenzfrage für ihren ganzen Standpunkt, das Zeugnis, das in der altkirchlichen Bußdisziplin schon auf den ersten Blick für das Bußsakrament spricht, zu entkräften. Um dieß zu erreichen, will die antikirchliche Polemik behaupten, diese Art Buße sei nur als öffentliche Kirchenbuße üblich gewesen, sie sei nur für die schweren Sünden im Sinne von Kapitalverbrechen, nur für die peccata atrocia, bestimmt gewesen, und nur bei der öffentlichen Buße in diesem Sinne sei auch ein kirchlicher Lossprechungsakt notwendig gewesen, der aber nur auf die äußere Kirchenstrafe sich bezogen habe.

Der Gegensatz, der sonach in dieser alten Buße gefunden werden will gegenüber dem katholischen Bußinstitut, wäre ein vierfacher:

1. Bezüglich des Anwendungsgebietes würde die alte Buße einen viel kleineren Kreis von Fällen umfassen, als derjenige ist, in dem heute die Kirche das Bußsakrament als unerläßlich erklärt. Die peccata atrocia würden sich höchstens mit den casus reservati annähernd decken, aber auch den Kreis dieser nicht ganz erfüllen.

2. Diese Buße sei nur öffentlich gewesen und nur für diese öffentliche Buße sei die Lossprechung in Übung gewesen.

3. Das Objekt der Lossprechung sei nicht die Sünde an sich, sondern nur die äußere Folge desselben, die Kirchenstrafe gewesen.

4. Die Lossprechung habe somit nur eine äußere Wirkung, für das äußere forum der Kirche, gehabt, nicht eine innere Wirkung in der Seele, sei auch in dieser Beschränkung nur deklarativ, nicht effektiv gewesen.

Auf diese vier Punkte hin haben wir die Lehre des hl. Augustinus besonders zu prüfen. Zunächst thun wir dieß bezüglich der ersten Frage: für welche Sünden war diese dritte Art Buße notwendig?

Schon der ganze Zusammenhang der bisher dargestellten Lehren des hl. Augustin läßt für die bezeichnete Auffassung unserer Gegner keinen Raum und zeigt klar die geschichtliche Unwahrheit der bezüglichen Behauptung akatholischer Polemiker.

Von den bisher erörterten Fällen oder Arten der Buße

<sup>1)</sup> Ep. Cognita Nobis ad Archiepp. et Epp. Provinciarum Taurinen Mediolannen. Vecellen. XXV an MDCCCLXXII.

<sup>2)</sup> Jo. XI, 52.

trifft die mit der Taufe zusammenhängende *pœnitentia* nur die vor der Taufe begangenen Sünden, schwere oder geringere, die *pœnitentia quotidiana* nur die läßlichen Sünden in dem Sinne, den wir auch heute mit diesem Begriff verbinden. Würde die *pœnitentia gravis*, *proprie dicta* nur die *peccata atrocita* treffen, so wären die *peccata gravia*, die aber nicht gerade *atrocita* sind, ohne und jede Buße, selbst jene, welche der hl. Augustin als *pœnitentia quotidiana* bezeichnet. Diese schweren Sünden wären im Bußensystem der alten Kirche, die doch die *peccata levia* schon schwer wägt und an sich selbst bestraft haben will, völlig außer Acht gelassen. Die dritte und letzte Art Buße muß somit alle nicht unter die erste und zweite Art fallenden Sünden umfassen, d. h. alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden.

Die Stellen, an welchen der hl. Augustinus die Fälle der dritten Art Buße positiv bestimmt, ergeben das gleiche Resultat.

Die *pœnitentia proprie dicta* muß eintreten — so beschreibt er die Fälle zunächst bildlich — für alle Sünden, durch welche die Seele ein *naufragium* (Schiffbruch) erleidet (Sermo 56 de orat. dom. cp. 14). im Unterschied von der bloßen *sentinæ*, oder die als *trabes* erscheinen gegenüber der bloßen *festuca* (Sermo 57 de orat. dom. cp. 12: *ira festuca est, odium trabes est*), oder als *vulnus lethale* (352, 8), *mortiferum vinculum*, *mortifera plaga* (Sermo 551, 9), die vor Gott *debita* sind, *quibus debetur certa et severa damnatio* (Sermo 56, 12).

Eine prinzipielle Erklärung des Begriffes „schwere Sünde“ sucht er im lib. de diversis quæstionibus, quæst. 26: „*Alia sunt peccata infirmitatis, alia imperitiæ, alia malitiæ*. (Indem die letzteren als die schweren Sünden erklärt werden, haben wir hier die Uebereinstimmung der alten Kirche mit der heutigen Theorie selbst im Worte.) Den Grund der verschiedenen Arten von Sünde noch tiefer fassend, — in ihrer eigentlichen Wurzel, fährt er fort: *Quisquis igitur novit, quid sit virtus et sapientia Dei, potest existimare, quæ sint peccata venialia. Et quisquis novit, quid sit bonitas Dei, potest existimare, quibus peccatis certa pœna debeatur et hic et in futuro sæculo: judicare potest qui non sunt cogendi ad pœnitentiam luctuosam et lamentabilem, quavis peccata fateantur, et quibus nulla speranda sit salus nisi sacrificium obtulerint Deo spiritum contribulatum per pœnitentiam*. Der hl. Augustinus unterscheidet hier solche, welche nicht zur eigentlichen Buße gezwungen werden sollen, und solche, für welche kein Heil ist, außer sie bringen das Opfer der Buße im eigentlichen Sinne, welche sich also dieser Buße unterziehen müssen. Das letzte Satzglied bildet den Gegensatz zum ersten, d. h. den *non cogendi* werden die *cogendi* gegenübergestellt; das, wozu sie zu zwingen oder nicht zu zwingen sind, wird zuerst mit *pœnitentia luctuosa*, im zweiten Satzglied mit *sacrificium, spiritum contribulatum* bezeichnet, so daß letzterer Ausdruck gleich bedeutend mit ersterem gefaßt werden muß. Der Zusammenhang der ganzen Stelle aber sagt: Wer weiß, was leichte Sünden und was schwere Sünden sind, der kann

auch die Fälle bestimmen, in welchen die *pœnitentia gravis* nicht notwendig, und diejenigen, in welchen sie notwendig ist. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß im Sinne des hl. Augustinus die *pœnitentia gravis* eintreten muß für alle Sünden, die nicht *venialia* sind, nicht Sünden der bloßen *imperitia* oder *infirmitas*, sondern der *malitia*, für alle schweren Sünden in dem Sinne, in welchem die katholische Kirche diese noch heute versteht, nicht bloß für die *peccata atrocita*. (Fortsetzung folgt.)

### Zur Glockenfrage. (Eingefandt.)

In Nr. 2 des „Schweiz. Pastoralblatt“ macht ein Einsender die Anregung, es möchte *ad interim*, d. h. bis die Sache grundsätzlich, staatlich und kirchlich geregelt sei, durch lokale Gottesdienstordnungen für alle Beerdigungen nur das Läuten mit einer Glocke, der so zu nennenden Beerdigungsglocke, eingeführt werden. Da nur das „übliche“ Geläute vom Bundesrate gefordert werde, so könnte man dann bei der Beerdigung von Selbstmördern auch nur diese eine Glocke läuten und das Gezänk würde aufhören und Intoleranz könnte man uns nicht mehr vorwerfen.

Ich kann mich mit diesem Vorschlag nicht befreunden. Vorerst, was wäre damit gewonnen? Prinzipiell nichts! Denn immerhin würde ja geläutet und zwar gleich wie bei den kirchlich zu Beerdigenden, auch die „Beerdigungsglocke“ würde geweiht und und Kirchengut sein und nicht etwa der Gemeinde oder dem Bunde gehören. Also prinzipiell wäre nichts gewonnen. Praktisch aber wäre vieles verdorben. Wir würden ganz zweifellos unser gutes Volk gegen uns empören, wenn wir den Selbstmördern zu lieb auch den guten Katholiken nur mehr mit einer Glocke läuten wollten und es würde das die Sympathie und Opferwilligkeit des Volkes für die Kirchenglocken sehr herabmindern. Und mit Recht könnte man sagen, daß man den Selbstmördern mit allen Glocken läuten muß, sind wir nicht schuld, sondern der Gewaltakt des Bundes; daß man aber uns guten Katholiken allen nur mit einer Glocke läuten will, ist kirchliche Willkür, ja sogar unkirchlich und kann durch keinen staatlichen Gewaltakt entschuldigt werden.

Man sollte doch gerade lieber einen Schritt weiter gehen, wenn man den weltlichen Behörden gegenüber sich nicht mehr auf einen rechtlichen Boden stellen kann. Man sollte dann das Beerdigungsgeläute lieber ganz abschaffen; dann wäre doch das kirchliche Prinzip gerettet. In Luzern ist ja die Praxis jetzt schon so. Alles Läuten gilt dem Gottesdienst und bei Beerdigungen wird nicht geläutet; wenigstens war es beim alten Friedhof so; ob sie auf dem neuen Friedhof eine Glocke haben und damit bei der Beerdigung läuten, weiß ich nicht. Kirchlich wird auch wirklich die Versenkung der Leiche ins Grab ohne Läuten geschehen können; dagegen wird die Einführung der Leiche zur Kirche und auf den Friedhof „*sonantibus campanis*“ geschehen müssen. Es könnte also, wenn man krumme oder indirekte Wege vorziehen will, auch dadurch etwas erreicht werden, daß kirchlich vorgeschrieben würde, die Leichname werden nach dem Gottesdienste still der Erde übergeben.

Übrigens sollte es mich doch sehr wundern, wenn auf geradem Wege, d. h. durch Unterhandlungen der Bundesrat nicht zur Einsicht gebracht werden könnte, daß alles bei katholischen Beerdigungen vorkommende Läuten konfessioneller Natur ist, und daß, wenn **rein zivile Beerdigungen als „unschädlich“** erscheinen und deshalb auch bei diesen geläutet werden soll, er dieß auch durch bürgerliche, d. h. politische Organe und Mittel ausführen lassen soll. Er möchte dann die politischen Gemeinden zur Anschaffung und zum Gebrauch einer bürgerlichen oder zivilen Beerdigungsglocke (vielleicht angebracht auf dem Beinhause) verhalten. Solange keine prinzipielle Vereinbarung stattgefunden, wird es vorkommendenfalls immer entweder eine Verletzung der kirchlichen Rechte oder einen „Skandal“ absetzen.

### Alt-katholische Kuriosa.

Die Schaudermär, daß das konservative Kirchengesetz von 1886 den Geistlichen erlaube, „das Beichtgeheimnis ungestraft zu verraten“, hat seinen Rundgang durch alle radikalen Systemsblätter gemacht, vom „Bund“ und den „Basl. Nachr.“ bis herab zu den abgeschriebenen Winkelblättchen. Mehr als stark ist aber die Thatsache, daß der sog. „Katholik“, das Organ des „Bischofs“ Herzog und der alt-katholischen Geistlichkeit, eine solche Ungeheuerlichkeit bringt. Da hilft das beigelegte? nichts; ein halbwegs unterrichtetes Christenlehrling geschweige der ehemalige katholische Priester muß wissen, daß solche Meldungen Unsinn sind, daß nicht nur keine weltliche Regierung, sondern alle Bischöfe mit dem Papst vereinigt, solches niemals gestatten könnten.

Aber noch stärker ist folgender Passus des „Schweizerischen Organs für kirchlichen Fortschritt“: „Die Bischöfe von Mailand und Como wären gar nicht fähig, in der Weise des Hrn. (!) Molo in die kantonale Politik (sic?) einzugreifen. Hätten sie es versucht, so hätte schon der Umstand, daß sie Ausländer waren, ihre Agitation unschädlich gemacht. Nun aber hat die Eigengesinnung die ultramontane Partei (die katholischen Diözesanangehörigen sind also die „ultramontane Partei“, merci für das Geständnis D. R.) des Kantons im Interesse des Friedens und des Fortschrittes organisiert und unter einen von keiner schweizerischen Behörde abhängigen, keiner schweizerischen Jurisdiktion unterstehenden einheimischen Chef gestellt. Dieser Fehler ist um so schlimmer, je weniger er wieder gut gemacht werden kann.“

Das Organ der Schweiz. Nationalkirche plaidiert also wieder einmal für ausländische Bischöfe, darin besteht der „Fortschritt“. Alle Schweizer Bischöfe sind so gute Schweizer als abgefallene Geistliche, die einem Treueid untreu geworden. Diese Leute wollen Bischöfe allenfalls für Sakramentspendung u. dgl., aber ohne Einfluß, welche die Panduren der Staatsgewalt wären wie in Rußland, deshalb womöglich Ausländer! Unsere Bischöfe sind so gut Eidgenossen als Einer und sie brauchen so wenig eine besondere Aufsicht als der Bundesrat

u. s. w. Sie stehen unter den Landesgesetzen und haben einen eigenen Eid hiefür abgelegt.

Alle „guten“ Dinge sind drei. In dem gleichen Gedanken-schwachen Blättchen wird u. a. auch das Verlangen der Lausener Katholiken „behandelt“ auf Anstellung der stiftungsgemäßen, durch den hochherzigen Gründer des Spitals, Jenninger, ausdrücklich verlangten katholischen barmherzigen Schwestern im Bezirksspital. Von diesem, allerentscheidendsten, allerwichtigsten Punkt wird nun in dem sauberen „Katholik“ kein Sterbenswörtchen gesagt. Verstehen diese alten Urchristen die Heiligkeit des Testaments so? Das ist nun sehr „freisinnig“.

Nach sonst sind, wie gewohnt, sozusagen alle Artikelchen auch dieser Nummer wie immer gegen uns Katholiken gerichtet. Ex uno disce omnes; drum enthalten wir uns wieder für einige Zeit, uns mit diesem Blättchen zu beschäftigen. Eigenes haben sie ja nichts, sie leben von der Negation und der Bekämpfung der katholischen Kirche. Aber wie will man etwas Anderes erwarten von den Kärnern, wo der König vorangeht. Herzogs letzter Hirtenbrief ist nichts als eine Polemik gegen die Unionsbestrebungen des XIII. In dieser Polemik finden wir die gewohnte, verschwommene, fundamentlose, unklare Salbaderei, ohne feste Lehre und Begriffe in den wichtigsten Heilslehren. Der Geist, der stets verneint! Auf solcher Grundlage ist auf die Dauer keine Kaffeeklatschgesellschaft möglich, geschweige daß man eine Kirche bauen kann!

### Kirchen-Chronik.

**Solothurn.** Von ungenannt sein wollender Seite wurde der römisch-katholischen Kirchgemeinde der Stadt 45,000 Fr. mit lebenslänglichem Zinsvorbehalt übergeben zur Herstellung einer neuen Orgel, wenn die Anstände über Eigentumsrecht der katholischen Kirche so geregelt sind, daß keine Gefahr für zweckwidrige Entfremdung besteht. Zur Ordnung der Angelegenheit wurde vom Kirchgemeinderat eine eigene Kommission bestellt.

— Mit künftigen 1. April wird in Olten ein neues katholisch-konservatives Blatt, „Oltnen Nachrichten“, dreimal wöchentlich, herauskommen zum Preise von Fr. 5. 50 pro Jahr. Es hat den Zweck, in den umliegenden Bezirken dem katholischen Volk als Ersatz zu dienen für die kirchenfeindliche lokale Oltnen Presse. Der Zweck ist zweifelsohne gut, auch muß eingeräumt werden, daß in unserem Lande in weiteren Kreisen am meisten die Blätter mit Lokalcharakter und inseraten Eingang finden. Eine Gefahr liegt nur darin, daß der „Solothurner Anzeiger“ und die „Oltnen Nachrichten“ sich unbeabsichtigt Konkurrenz machen, so daß beide mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden. Der mutige Entschluß und die opferfreudige Thätigkeit zur Verwirklichung eines längst gefühlten Bedürfnisses und alten Projektes verdient Anerkennung und Hochachtung. Das neue Organ soll die katholische Weltanschauung grundsätzlich und mutig auf allen Gebieten darlegen, dabei besonders die kantonalen Interessen, speziell der unteren Bezirke vertreten und so eine Ergänzung bilden zu

dem „Soloth. Anz.“, der unter der neuen Redaktion den religiösen Fragen und der daraus resultierenden grundsätzlichen Erörterung mehr aus dem Wege geht.

**Basel.** Der Katholikenverein in Basel ist entschlossen, mit aller Entschiedenheit dem Unfug, der seit Menschengedenken an der Fastnacht, die ohnehin den Katholiken zuleide, in die Fastenzeit hinein verlegt wurde, betreffend Verspottung und Verhöhnung unserer religiösen Orden, unseres Glaubens und unserer Geistlichkeit getrieben wird, ein Ende zu bereiten. Demgemäß wurden an der Katholikenversammlung vom 7. März einstimmig und mit Begeisterung folgende Beschlüsse gefaßt:

1. „Vor Beginn der nächstjährigen Fastenzeit ist an die hiesige hohe Regierung das Gesuch zu richten, dafür zu sorgen, daß alle Anspielungen auf die katholische Religion, ihre Geistlichen, Zeremonien, Gebräuche, Institutionen u. s. w. in Schnitzelbänken, auf den Transparenten, bei Umzügen und in der Fastnachtslitteratur nicht mehr vorkommen.“

2. In gleichem Sinne ist an die Bevölkerung Basels ein Aufruf zu erlassen, um dessen Aufnahme sämtliche hiesige Tagesblätter ersucht werden sollen.

3. Sollten diese Schritte ohne Erfolg sein, so verpflichten sich die sämtlichen 200 anwesenden Mitglieder, im Verein mit den übrigen gleichgesinnten Katholiken dem schändlichen Treiben mit Gewalt (!) entgegen zu treten. Es wird dafür zu sorgen sein, daß die Fastnachtsebbel, die Schnitzelbänke, die Laternen und die Straßen von verkleideten Kapuzinern, Jesuiten und Nonnen, von dem litterarischen Wust und von all dem, was das religiöse Gefühl der Katholiken, die den dritten Teil von Basels Bevölkerung repräsentieren, beleidigt — gesäubert werden.

4. Gegen die Schnitzelbankflue „Alt Basiliska“ ist wegen Beschimpfung der katholischen Geistlichkeit im Allgemeinen und des Pfarrers der Marienkirche speziell gerichtliche Klage zu erheben.“

**Freiburg.** Der verstorbene Herr Joh. Kilchör, Pfarrer und Kaplan von Überstorf, hat für eine Armenanstalt, besonders für verwahrloste Kinder in Überstorf, 10,000 Fr. und weitere schöne Gaben (zirka 10,000 Fr.) für andere gute Werke testiert.

**Wallis.** † In Sitten starb, 70 Jahre alt, Domherr und Professor Franz Xaver In-Albon. Nach Absolvierung des Kollegiums in Brig machte er seine theologischen Studien in Wien. Der geistig bedeutend veranlagte junge Priester wurde Professor der Philosophie und Präsekt des Kollegiums von Brieg, dann Pfarrer von Elis und zugleich Leiter des Studenten-Pensionates Spiritus Sanctus, das er gegründet und zu erfreulicher Blüte gebracht. Dabei war er litterarisch thätig und versuchte sich als Dichters. Nicht minder segensreich war sein Wirken als Pfarr-Defak von Leuf. In das Domkapitel gewählt, übernahm er trotz vorgerücktem Alter noch einmal eine Stelle als Lehrer der Philosophie in Sitten und die Leitung des Kollegiums und Gymnasiums. Nach dem Tode des Hochw. Herrn Henzen trat er als Studienpräsekt an die Spitze des höhern Unterrichtswesens. R. I. P.

**Tessin.** Durch Rescript vom 19. Februar hat der hl. Stuhl zu Domherren der Kathedrale von Lugano ernannt: Hochw. Hr. De Maria, bisher nichtresidierender Chorherr, an Stelle von Hochw. Hrn. Domherr Verda, und Hochw. Hr. Joh. Artaria, bisher Pfarrer von Castagnola, an Stelle des verstorbenen Hochw. Hrn. Domherrn Manera.

**Italien.** Rom. Bei der Konsekration des Msgr. Dominik Jaquet, Bischof von Jassy in der Moldau, welcher letzten Sonntag in der Kirche St. Apostoli stattfand, waren u. a. anwesend Staatsratspräsident Python Namens der Regierung (mit Gemahlin), Rektor P. Coconnier und Prof. P. Esser Namens der Universität, de Montenach, der Präsident des kantonalen Piusvereins, päpstlicher Kammerherr; Oberst de Courten, Kommandant der Schweizergarde; Msgr. Marti, Kaplan der Schweizergarde; Hr. Publizist Franz Curry. Der Provinzial der Franziskaner in der Moldau, P. Pietrobono, war eigens hergereist und wird den neuen Bischof in seinen neuen Wirkungskreis begleiten. In der Moldau werden die Bischofsitze übungsgemäß immer mit Franziskanern besetzt. Msgr. Zardetti, der jetzt Metropolitan des neuen Bischofs ist, sandte ein Glückwunschtelegramm, ebenso Msgr. Deruaz. — Nach der Konsekration gab der konsekrierende Kardinal, Vinzenz Vanutelli, dem Konsekrierten ein Diner, zu dem auch andere Ehrengäste wie Python, de Montenach, Rektor Coconnier eingeladen waren, während der General der Franziskaner, P. Laurenzius Caratelli, in der Sakristie nach römischer Uebung eine Collation angeboten hat. Das Generalat der Franziskaner ist an die Kirche der zwölf Apostel angebaut. — Am Montag wurde Msgr. Jaquet vom hl. Vater in Audienz empfangen. Hr. Python hatte am Sonntag eine Audienz beim hl. Vater.

**Deutschland.** Die Väter vom hl. Geist werden, nach eingeholter staatlicher Genehmigung, eine Niederlassung in der alten, kürzlich restaurierten Cisterzienser-Abtei Rnechtshausen bei Neuß errichten.

— Domkapitular Abt in Limburg (Lahn), der unter dem Schriftsteller-Namen Walter von Münnich eine fruchtbare litterarische Thätigkeit entfaltete und um die Förderung des deutschen Bonifazius-Vereines sich reiche Verdienste erwarb, ist nach längerem Leiden gestorben.

## Litterarisches.

**Vollständige Katechesen für die untere Klasse der katholischen Volksschulen.** Zugleich ein Beitrag zur Katechetik. Mit einem Anhang „Der erste Beichtunterricht. Von G. Mey, Theol. Lic. 9. Auflage. Herder, Freiburg 1895. Ungebunden 3 M., gebunden 4 M. 50.

Eine weitere Empfehlung dieses für den betreffenden Zweck wohl besten und daher allgemein anerkannten und beliebten Handbuches praktischer Katechetik braucht es nicht mehr. Die Herausgeber haben die frühere Auflage wohl durchgesehen, aber ziemlich unverändert neu herausgegeben, die früheren, nicht

wesentlichen Veränderungen am Werke Mey's beibehaltend. Ueber einzelne Punkte der Mey'schen Katechesen ist ja viel geschrieben worden. Im Ganzen wird jeder Katechet, besonders jüngere, viel daraus lernen und auch älteren thut die genaue Vorbereitung auf die wichtige Thätigkeit an der Hand dieses Buches immer wieder gut, regt an, bewahrt vor mechanischer Routine und Einseitigkeit. Das Hauptverdienst ist bekanntlich die sorgfältige Auswahl, das methodische Fortschreiten, der genaue Plan und die wohlüberlegte, kindliche und doch korrekte Sprache, die gefährlichste Klippe für viele Katecheten und Pädagogen! Auch da, wo man sich nicht ganz an den Gang Mey's anschließen kann, sei es, daß man die Schüler später erhält, sei es, daß die Verbindung mit andern Abteilungen, weiter die geringe Stundenzahl, oder endlich, wie in unserer Diözese der Gebrauch des kleinen Katechismus einen andern Kurs bedingt — keiner wird das Buch entbehren können, keiner es ohne reiche Frucht klug und sorgfältig benutzen. Besonders wertvoll ist nach allgemeinem Urteil der Anhang mit dem „Erst-Beichtunterricht.“ — Die Zeit für die Christenlehre ist zu knapp, als daß man den Unterricht dem Zufall, dem bloßen Geschick überlassen könnte! Schon das Studium solcher wirklich gehaltenen trefflichen Katechesen ist eine beständige Mahnung des Gewissens, die Arbeit mit den Kleinsten ja ernst zu nehmen. Das Buch soll in Aller Händen sein, denen die Christenlehre obliegt.

Gleichzeitig empfehlen wir in der jetzigen Fastenzeit von neuem die 9. Auflage der mit Recht so geschätzten „**Anleitung zur Erteilung des Erstkommunikanten-Unterrichtes**“ von Dr. Jakob Schmitt, Domkapitular in Freiburg i. B. Herder'scher Verlag. Preis 2 M. 40 ungebunden, 3 M. 60 gebunden. — Weitere Worte der Empfehlung dieses vortrefflichen Hilfsmittels braucht es auch da nicht mehr. Hier ist in Wirklichkeit ein reiches Resultat ernster und glücklicher Gedankenarbeit aufgespeichert, zu dem nicht jeder Katechet von sich aus käme. Warum sich also dieselben nicht zu eigen machen, sich und andern zum Segen? Die Bilder, wie die ganze Veranschaulichung und Erklärungsweise des nicht leichten Unterrichtszweiges sind vielfach originell, trefflich und verständlich. Fast noch größeren Nutzen möchten wir in dem Umstand sehen, daß der Katechet dadurch vor der Gefahr des mechanischen Unterrichtes bewahrt wird. Wer immer wieder in Schmitts Anleitung Hilfe sucht, der wird es nicht bald leicht nehmen dabei. Welch mächtige Gewissensforschung und welch wirksamer Spiegel liegt da nicht in dem Ernst und der hohen Auffassung, mit welcher ein so begabter Katechet den Unterricht erfaßt und behandelt? Gerade deshalb paßt auch da das Wort der frommen Dichterin „immer muß ich wieder lesen in dem alten, heiligen Buch.“ Ein besser passendes Lehrmittel kennen wir nicht, wenn man auch über einzelne Detailpunkte anderer Meinung sein kann.

**Das Problem des Leidens** in der Moral. Eine akademische Antrittsrede von Dr. Paul Keppler, Professor der Moralthologie in Freiburg i. B. Herder. Fr. 1. 25.

Professor Keppler hat sich durch zahlreiche, schnell aufeinanderfolgende Schriften nicht nur als einer der fruchtbarsten, sondern auch gebiegensten jüngern katholischen Theologieprofessoren ausgewiesen. Die genannte Schrift zeichnet sich wieder aus durch die dem begabten Verfasser eigenen Vorzüge: tiefgründige Erfassung, gemütreiche Anwendung und bilderreiche, herrliche Sprache, Eigenschaften, die wir namentlich auch in dem schönen Buche Wanderschaften und Wallfahrten im Orient und der Erklärung der Abschiedsreden und des hohenpriesterlichen Gebetes bewunderten. — In äußerst knapper Darlegung werden die verschiedenen Systeme der griechischen Philosophie in ihrer Stellung zum Leiden behandelt, das Richtige heraus-

geschält, aber das Unzulängliche nachgewiesen und gezeigt, wie die christliche Auffassung alles Richtige zusammenfaßt, aber durch die gewaltigen Vorzüge allein befriedigt. Die kurze, geistreiche Rede bietet dem Kleriker und jedem denkenden Christen mehr neue Anregung als ganze oberflächere Predigt- und Betrachtungsbücher, gerade als Lektüre für die Leidenszeit. Manche Teile wünschte man weiter ausgeführt, was der Zweck der Arbeit leider nicht gestattete. Hingegen ist dem Schriftchen ein reicher wissenschaftlicher Apparat beigegeben, enthaltend die ausführlichere Darlegung der bezüglichen griechischen Philosopheme und Noten.

## Kirchenamtlicher Anzeiger.

Aus Freiburg i. B. erhalten wir Mitteilung von nachstehendem Erlaß des dortigen erzbischöflichen Ordinariats.

Durch unseren Erlaß vom 15. Juni 1887 Nr. 4783 (Anzeigblatt 1887 Nr. 12) hatten wir Folgendes verordnet:

1. Wir verbieten anmit dem Hochw. Klerus, in den Pfarrgemeinden Sammlungen durch umherreisende Laien oder Ordenspersonen zu befördern, wenn dieselben nicht ausdrücklich und schriftlich von uns empfohlen sind.

2. Wir verbieten den einzelnen Geistlichen ohne unsere vorher eingeholte Genehmigung öffentliche oder private Sammlungen außerhalb ihrer Pfarrei zu veranstalten oder Aufruf zu solchen Sammlungen für irgend welchen kirchlichen Zweck zu erlassen, wenn sie nicht zuvor unsere Zustimmung eingeholt und erhalten haben.

Es scheint, daß namentlich der erste Punkt dieser Verordnung nicht gebührend gewürdigt und im Gedächtnis behalten worden ist. Wenigstens wurde uns zur Kenntnis gebracht, daß wieder verschiedene Hauskollekten, insbesondere von Ordensschwestern, die hauptsächlich aus den Nachbar-Diözesen Straßburg, Speyer, Mainz und einzelnen Bistümern der Schweiz gekommen zu sein scheinen, abgehalten wurden. Wir beklagen gerade solche Kollekten umso mehr, als dieses Herumreisen und Sammeln seitens der Ordensschwestern sehr unpassend ist, den klösterlichen Geist und die Ordensdisziplin wesentlich benachteiligt, das Ansehen der Orden schädigt und mancherlei Gefahren und Unzuträglichkeiten im Gefolge hat.

Wir sehen uns daher veranlaßt, unsere oben zitierte Verordnung nicht nur auf's Neue einzuschärfen, sondern auch durch folgende Weisungen zu ergänzen:

Die Hochw. Herren Pfarrverweser und Curaten wollen den ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen gelegentlich und nach Bedürfnis wiederholt auf die ihnen geeignet scheinende Weise zur Kenntnis bringen, es sei unser Wunsch, daß sie fremden Ordenspersonen oder Laien, die für Kirchen, Klöster, Wohltätigkeitsanstalten sammeln, Bilder oder Bücher anbringen wollen, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung und Empfehlung vorzuweisen, Nichts geben bzw. abnehmen. Ferner wollen die Hochw. Pfarrgeistlichen, wenn derartige Leute, insbesondere Ordenspersonen, in ihrer Pfarrei zum Kollektieren sich einfänden, ohne von uns schriftlich ermächtigt zu sein, nach Feststellung der Personalien ihnen dieß zu untersagen, und wenn sie dennoch es thun, uns hiervon Mitteilung machen.

Freiburg, den 28. Februar 1895.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Aus Auftrag:

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

Solothurn, 14. März 1895.

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Lager in  
**Schwarzen Tüchern** für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.  
**Schwarzen Satins** für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.  
**Schwarzen Merinos doubles** für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.  
 Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.

➡ Muster umgehendst franko! (11<sup>52</sup>)

**F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.**

## **Basante Kaplanei-Pfründe Walchwil (Kt. Zug).**

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers wird die hiesige Kaplanei-Pfründe, verbunden mit der Lehrstelle an der Knaben-Oberschule (5. und 6. Abteilung und nur Vormittags), sowie mit wöchentlich 2—4 Stunden Repetierschule für die Knaben, zur Wiederbelegung ausgeschrieben.

Der Pfrund- und Schulgehalt beträgt rund Fr. 1530; dazu kommen zirka Fr. 250—300 Meß-Affidienten; Total-Einkommen zirka Fr. 1800; überdies genügend Holz, freie Wohnung und Garten in anerkannt gesunder Lage.

Hochwürdige Herren, welche hierauf respektieren wollen, wollen sich gütigst an das hiesige tit. Pfarramt wenden.

Walchwil, 28. Februar 1895. (17<sup>3</sup>)

**Die Kirchenverwaltung.**

## **2. Auflage des in mehreren kirchlichen Amtsblättern bestens empfohlenen Werkchens:**

### **Sponsalien-Aufnahme**

und Behandlung der Ehedispensgesuche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts von I. Riedl, Pfarrer. Fr. 1, mit Postsendung Fr. 1. 20 ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen. (18<sup>9</sup>)

Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

## **Kirchen-Teppiche**

in großer Auswahl und billigt notiert, empfiehlt zur gest. Abnahme

**J. Bosch.**

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Mustersendungen bereitwilligst franko.  
29

## **Kommunion-Andenken-Verzeichnis für 1895**

ist erschienen, darunter mehrere Neuheiten.

Das illustrierte Verzeichnis steht auf Wunsch kostenlos und portofrei zu Diensten.

Ferner erschien soeben:

### **Ein moderner Totentanz.**

Zwanzig Blätter aus dem Bilderbuch des Todes gezeichnet von Professor Tobias Weiß, mit Vorwort und Sprüchen von P. W. Kreiten, S. J.

Prachtwerk im Formate 26 : 36 cm.

Preis M. 50. (Fr. 10.)

Illustrierte Prospekte desgleichen kostenlos und franko.

**H. Kühlen's Kunstverlag M. Gladbach.**

Typographus Apostolicus.

23

## **Anzeige.**

Neben den bisherigen Formularen für Tauf-, Ehe- und Sterberegister haben wir auf Wunsch mehrerer HH. Geistlichen nunmehr auch Bogen für ein

### **Erstkommunikanten-Register**

im gleichen Format und zum gleichen Preise wie die andern, angefertigt und empfehlen dieselben zum Bezug bestens.

**Buch- & Kunstdruckerei Union.**

Infolge Resignation ist wieder zu besetzen die  
**Kuratkaplanei Holzhäusern,**  
 Gemeinde Nisch, Kt. Zug.

Verpflichtungen nicht zu schwer. Gesamteinkommen — inklusive Affidienten — mindestens 1900 Fr. Anmeldungen sind bis Ende März an das tit. Pfarramt Nisch zu richten, allwo auch der Pfrundbrief zur Einsicht ausliegt.

Namens des Kirchenrates:

**Das Aktuariat.**

Nisch, den 5. März 1895.

20<sup>2</sup>

## **Haushälterin.**

Eine ältere Person (43 Jahre alt), die auch schon bei einem Geistlichen im Dienst gestanden und mit sehr guten Empfehlungen versehen ist, wünscht wieder eine ähnliche Stelle. Eintritt um Ostern oder nach Wunsch. — Nähere Auskunft erteilt die Expedition des Blattes. 25<sup>3</sup>

### **Unübertreffliches**

## **Mittel gegen Gliedsucht**

und äußere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depots vorrätig:

Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,

Otto Guidter u. Cie., Apotheker in Luzern.

Mosimann, Apotheker in Langnau (Kanton Bern).

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis zu Fr. 3 erforderlich.

Tausende echter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender

**B. Amstalden in Sarnen**

90<sup>10</sup>

(Obwalden). H2060Qz.

## **Schinken**

mild gesalzen, hochfein geräuchert, versende als Probe  
 Magerfleisch 10 kg. Fr. 14. —  
 Fettspeck 10 " " 13. 90  
 Fettspeck 10 " " 13. 70  
 prima Speisefett 10 " " 10. 80  
 H879Q) 34

**J. Winiger,**

Fleischräucher, Boswil (Arg.).

P. P.

Täglich mehren sich die Nachfragen und Aufträge nach guten, aber doch nicht zu teuren religiösen

## Belgemälden.

Zur Ausschmückung von Wohnungen etc. werden einerseits oft Bilder-Darstellungen verlangt, die in größeren Formaten überhaupt nicht existieren, anderseits giebt es eben manche Kunstliebhaber, welche Farbendruckbilder nicht mögen und dauerhafte Gemälde wünschen.

Wir sind in der Lage, jede Darstellung, die gewünscht wird, in wirklichem Belgemälde auf Malerleinwand in kürzester Lieferzeit (ca. 4 Wochen) und zu den billigsten Preisen zu besorgen. Solche Belgemälde liefern wir nach Vorlagen kleiner Bildchen (wovon wir selbst die denkbar größte Auswahl besitzen), nach Zeichnungen oder Skizzen, sowie nach schriftlichen Angaben. Jede gewünschte Darstellung wird genau nach Angabe ausgeführt und einschlägige Formate zu den untenstehenden Preisen berechnet.

Die Hochwürdige kath. Geistlichkeit, Klöster, Kirchenvorstände, Kunstfreunde etc. etc. dürfen sich vertrauensvoll an unsere Firma wenden, speciell zur Herstellung von

## Sahnen- und Altargemälden und Kreuzweg-Stationen.

Innerhalb zehn Jahren haben wir bereits über 3500 solcher Belgemälde auf Leinwand und Blech geliefert, worüber wir günstigste Zeugnisse erhielten. Für feuchte Kirchen, Kapellen etc. empfehlen sich Gemälde auf Blech mit eingebrannten Farben und lasiert, welche schön und dauerhaft sind.



Die heilige Familie.

Gemälde, 75×55 cm, auf Blendrahmen mit verzierten Goldrahmen samt Kiste zu Fr. 52.50

| Darstellungen.                                    | Größe der Bilder in Centimeter |       |       |       |        |        |         |         |         |
|---------------------------------------------------|--------------------------------|-------|-------|-------|--------|--------|---------|---------|---------|
|                                                   | 36×27                          | 46×34 | 60×45 | 75×55 | 105×75 | 125×95 | 158×105 | 185×120 | 225×150 |
| <b>A. Auf Leinwand fein gemalt:</b>               | Fr.                            | Fr.   | Fr.   | Fr.   | Fr.    | Fr.    | Fr.     | Fr.     | Fr.     |
| Gemälde in einer Figur                            | 5.—                            | 10.—  | 15.—  | 30.—  | 50.—   | 70.—   | 120.—   | 190.—   | 270.—   |
| Gemälde in zwei Figuren                           | 6.50                           | 12.—  | 17.—  | 32.—  | 55.—   | 75.—   | 125.—   | 200.—   | 285.—   |
| Gemälde in mehr. Figuren                          | 7.50                           | 15.—  | 20.—  | 35.—  | 65.—   | 85.—   | 135.—   | 220.—   | 300.—   |
| Fahnergemälde, zweiseitig, je in 1 bis 2 Figuren  | 12.50                          | 22.50 | 30.—  | 55.—  | 70.—   | —      | —       | —       | —       |
| Fahnergemälde, zweiseitig, je in mehreren Figuren | 15.—                           | 30.—  | 35.—  | 60.—  | 90.—   | —      | —       | —       | —       |
| Porträts u. Photographien                         | 30.—                           | 40.—  | 50.—  | 75.—  | 109.—  | —      | —       | —       | —       |
| <b>B. Auf Blech fein gemalt und lasiert:</b>      |                                |       |       |       |        |        |         |         |         |
| Gemälde in einer Figur                            | 6.—                            | 12.50 | 20.—  | 35.—  | 60.—   | 85.—   | 125.—   | —       | —       |
| Gemälde in zwei Figuren                           | 7.50                           | 13.50 | 22.50 | 37.50 | 65.—   | 90.—   | 135.—   | —       | —       |
| Gemälde in mehr. Figuren                          | 10.—                           | 16.—  | 25.—  | 40.—  | 75.—   | 110.—  | 160.—   | —       | —       |

Auf Verlangen besorgen wir auch das Aufziehen auf Blendrahmen, sowie die vollständige Einrahmung in entsprechenden einfachen bis reichsten Goldrahmen mit Arabesken und Verzierungen.

Zu weiteren Mitteilungen, Kostenanschlägen und Einsendung von Vorlagen etc. jederzeit gerne bereit, empfehlen sich ergebenst

**Benziger & Co.**